

### Tabelle 1: Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung

Auf der Planungsebene der Raumordnung werden raumbedeutsame Auswirkungen der Planung unter überörtlichen Gesichtspunkten geprüft. Insbesondere die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung ist Bestandteil der Raumverträglichkeitsprüfung. Die Erfordernisse der Raumordnung sind in Form von Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen in den Raumordnungsgesetzen von Bund und Ländern (ROG und NROG), im Niedersächsischen Landesraumordnungsprogramm (LROP 2017) sowie im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Aurich (RROP 2018) niedergelegt. Speziell für das Thema Hochwasserschutz hat der Bund einen länderübergreifenden „Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz“ (BRPH 2021) aufgestellt, welcher ebenfalls raumordnerische Ziel- und Grundsatzfestlegungen enthält. Dieser Plan wird in der nachfolgenden Tabelle lediglich aufgelistet. Seine Inhalte werden in der RVS, insbesondere in den Kapiteln 2.1.1 sowie 5.1.8 (Wasserwirtschaft) behandelt.

In der folgenden Tabelle sind die textlichen Erfordernisse der Raumordnung aufgelistet, welche die Planung berühren. Zeichnerische Erfordernisse sind insbesondere den Karten 1 und 2 zu entnehmen. Ziele der Raumordnung sind **fett** gedruckt.

Für einige Themen gilt in besonderem Maße, dass sie auf der Planungsebene der Raumordnung noch nicht vertiefend behandelt werden können. Diese werden im Detail für die nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren aufbereitet. Sie sind in dieser Tabelle mit einem \* markiert.

Erfordernisse der Raumordnung	Kapitel RVS / UVP-Bericht
<b>ROG</b>	
• § 2 Nr. 1: im Gesamttraum der Bundesrepublik Deutschland und in seinen Teilräumen sind ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse anzustreben. (...)	Gesamte RVS
• § 2 Nr. 2: Die prägende Vielfalt des Gesamttraums und seiner Teilräume ist zu sichern. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Städte und ländliche Räume auch künftig ihre vielfältigen Aufgaben für die Gesellschaft erfüllen können. (...) Die Siedlungstätigkeit ist räumlich zu konzentrieren, sie ist vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte auszurichten.	5.1
• § 2 Nr. 3: Die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge, insbesondere die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen, ist zur Sicherung von Chancengerechtigkeit in den Teilräumen in angemessener Weise zu gewährleisten; dies gilt auch in dünn besiedelten Regionen. Die soziale Infrastruktur ist vorrangig in Zentralen Orten zu bündeln; die Erreichbarkeits- und Tragfähigkeitskriterien des Zentrale-Orte-Konzepts sind flexibel an regionalen Erfordernissen auszurichten. Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die Erhaltung der Innenstädte und örtlichen Zentren als zentrale Versorgungsbereiche zu schaffen. (...)	5.1.1 bis 5.1.5
• § 2 Nr. 4: Der Raum ist im Hinblick auf eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie auf ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen zu entwickeln (...)	5.1.1 bis 5.1.6
• § 2 Nr. 5: Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. (...)	5.1.10 (und 3.7, 6.8 UVP-Bericht)



Erfordernisse der Raumordnung	Kapitel RVS / UVP-Bericht
<ul style="list-style-type: none"> <li>§ 2 Nr. 6: Der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. Bei der Gestaltung räumlicher Nutzungen sind Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen; Grundwasservorkommen und die biologische Vielfalt sind zu schützen. Die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke ist zu verringern, insbesondere durch quantifizierte Vorgaben zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme sowie durch die vorrangige Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden sowie zur Entwicklung vorhandener Verkehrsflächen.</li> </ul> <p>Beeinträchtigungen des Naturhaushalts sind auszugleichen, den Erfordernissen des Biotopverbundes ist Rechnung zu tragen. Für den vorbeugenden Hochwasserschutz an der Küste und im Binnenland ist zu sorgen, im Binnenland vor allem durch Sicherung oder Rückgewinnung von Auen, Rückhalteflächen und Entlastungsflächen. Der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und die Reinhaltung der Luft sind sicherzustellen. Den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes ist Rechnung zu tragen, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen. Dabei sind die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien, für eine sparsame Energienutzung sowie für den Erhalt und die Entwicklung natürlicher Senken für klimaschädliche Stoffe und für die Einlagerung dieser Stoffe zu schaffen.</p>	2.1.1, 5.1.8 (und UVP-Bericht)
<b>BRPH (2021)</b>	
<p>Der Hochwasserschutz ist mit Wirkung vom 01.09.2021 durch einen Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) länderübergreifend geregelt und bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung zu beachten. Der Plan dient dazu, den Hochwasserschutz zu verbessern, indem hochwassergefährdete Flächen besser durch vorausschauende Raumplanung geschützt werden. Entsprechend trifft der Raumordnungsplan in Form von verbindlichen Zielen und abwägungsrelevanten Grundsätzen verschiedene Festlegungen unter anderem zur Freihaltung von Überflutungs- bzw. Retentionsräumen, zum grundsätzlichen Ausschluss von Neubauten in überschwemmungsgefährdeten Gebieten und zur Erhaltung des Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens des Bodens. Daneben umfasst er u. a. die Pflicht zur Prüfung der Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse (inkl. Starkregen).</p>	2.1.1, 5.1.8
<b>NROG</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>§ 2 Nr. 3: Die Siedlungs- und Freiraumstruktur soll so entwickelt werden, dass die Eigenart des Landes, seiner Teilräume, Städte und Dörfer erhalten wird.</li> </ul>	5.1.10 (und 3.7, 6.8 UVP-Bericht)
<ul style="list-style-type: none"> <li>§ 2 Nr. 5: Die Standortattraktivität soll in allen Landesteilen durch Anpassung und Modernisierung in den Grundstrukturen der Arbeitsplatz-, Bildungs- und Versorgungsangebote gesichert und ausgebaut werden. Die Entwicklung, Sicherung und Verbesserung dieser Strukturen soll in der Regel auf die zentralen Siedlungsgebiete in den Gemeinden ausgerichtet werden. Dadurch sollen leistungsfähige Zentrale Orte gesichert und entwickelt und die Voraussetzungen für ein ausgeglichenes, abgestuftes und tragfähiges Netz der städtischen und gemeindlichen Grundstrukturen geschaffen werden. Dabei sind die regionalen Besonderheiten und die Vielfalt in den Entwicklungsmöglichkeiten zu berücksichtigen. Die Einrichtungen zur Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft, die Wohn- und Arbeitsstätten sowie die Freizeiteinrichtungen sollen auch im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung einander räumlich zweckmäßig zugeordnet werden.</li> </ul>	5.1.1



Erfordernisse der Raumordnung	Kapitel RVS / UVP-Bericht
<b>LROP (2017)</b>	
<p><u>1 Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landes und seiner Teilräume</u></p> <p><u>1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 02: Planungen und Maßnahmen zur Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes sollen zu nachhaltigem Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit beitragen. Es sollen <ul style="list-style-type: none"> <li>⇒ die Funktionsfähigkeit der Raum- und Siedlungsstruktur sowie der Infrastruktur gesichert und durch Vernetzung verbessert werden,</li> <li>⇒ die Raumansprüche bedarfsorientiert, funktionsgerecht, Kosten sparend und umweltverträglich befriedigt werden,</li> <li>⇒ flächendeckend Infrastruktureinrichtungen der Kommunikation, Voraussetzungen der Wissensvernetzung und Zugang zu Information geschaffen und weiterentwickelt werden.</li> </ul> </li> </ul> <p>Dabei sollen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>⇒ die natürlichen Lebensgrundlagen gesichert und die Umweltbedingungen verbessert werden,</li> <li>⇒ belastende Auswirkungen auf die Lebensbedingungen von Menschen, Tieren und Pflanzen vermieden oder vermindert werden,</li> <li>⇒ die Folgen für das Klima berücksichtigt und die Möglichkeiten zur Eindämmung des Treibhauseffektes genutzt werden,</li> <li>⇒ die Möglichkeiten zur Anpassung von Raum- und Siedlungsstrukturen an die Folgen von Klimaänderungen berücksichtigt werden,</li> <li>⇒ die Möglichkeiten der Reduzierung der Neuinanspruchnahme und Neuversiegelung von Freiflächen ausgeschöpft werden.</li> </ul>	5.1.1 (und UVP-Bericht)
<ul style="list-style-type: none"> <li>• 03: Die Auswirkungen des demografischen Wandels, die weitere Entwicklung der Bevölkerungsstruktur und die räumliche Bevölkerungsverteilung sind bei allen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.</li> </ul>	5.1.3
<ul style="list-style-type: none"> <li>• 05: In allen Teilräumen soll eine Steigerung des wirtschaftlichen Wachstums und der Beschäftigung erreicht werden. Bei allen Planungen und Maßnahmen sollen daher die Möglichkeiten der Innovationsförderung, der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, der Erschließung von Standortpotenzialen und von Kompetenzfeldern ausgeschöpft werden und insgesamt zu einer nachhaltigen Regionalentwicklung beitragen.</li> </ul>	5.1.1
<ul style="list-style-type: none"> <li>• 10: Bei Standortentscheidungen zu raumbedeutsamen öffentlichen Einrichtungen soll dem regionalen Ausgleich zugunsten strukturschwacher ländlicher Regionen Rechnung getragen werden.</li> </ul>	5.1.1
<ul style="list-style-type: none"> <li>• 11: Raumstrukturelle Maßnahmen sollen dazu beitragen, geschlechtsspezifische Nachteile abzubauen. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die geschlechtsspezifischen Wirkungen zu berücksichtigen.</li> </ul>	4.2
<p><u>1.3 Integrierte Entwicklung der Küste, der Inseln und des Meeres:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 03: (...) Zur vorsorgenden Anpassung an die Folgen des Klimawandels sollen in sturmflutgefährdeten Gebieten an der Küste bei allen Planungen und Maßnahmen die Möglichkeiten der Risikovorsorge gegen Überflutungen in die Abwägung einbezogen werden. Dies gilt auch in durch Deiche und Sperrwerke geschützten Gebieten sowie in durch Hauptdeiche und Schutzdünen geschützten Gebieten auf den ostfriesischen Inseln. In diesen Gebieten soll Überflutungsrisiken durch flexible hochwasserangepasste Planungen und Maßnahmen sowie geeignete Standort- und Nutzungskonzepte Rechnung getragen werden. (...)</li> </ul>	2.1.1, 5.1.8



<p><u>2. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur</u></p> <p><u>2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 01: In der Siedlungsstruktur sollen gewachsene, das Orts- und Landschaftsbild, die Lebensweise und Identität der Bevölkerung prägende Strukturen sowie siedlungsnaher Freiräume erhalten und unter Berücksichtigung der städtebaulichen Erfordernisse weiterentwickelt werden.</li> </ul>	<p>5.1.3 (und 3.7, 6.8 UVP-Bericht)</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• 02: Es sollen Siedlungsstrukturen gesichert und entwickelt werden, in denen die Ausstattung mit und die Erreichbarkeit von Einrichtungen der Daseinsvorsorge für alle Bevölkerungsgruppen gewährleistet werden; sie sollen in das öffentliche Personennahverkehrsnetz eingebunden werden.</li> </ul>	<p>5.1.2, 5.1.3</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• 04: Die Festlegung von Gebieten für Wohn- und Arbeitsstätten soll flächensparend an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter Berücksichtigung des demografischen Wandels sowie der Infrastrukturfolgekosten ausgerichtet werden.</li> </ul>	<p>5.1.1 bis 5.1.3</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• 05: Die Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten soll vorrangig auf die Zentralen Orte und vorhandene Siedlungsgebiete mit ausreichender Infrastruktur konzentriert werden.</li> </ul>	<p>5.1.1, 5.1.2, 5.1.4</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• 06: Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung sollen Vorrang vor Planungen und Maßnahmen der Außenentwicklung haben. (...)</li> </ul>	<p>3, 5.1.3</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• 09: Nachteile und Belästigungen für die Bevölkerung durch Luftverunreinigungen und Lärm sollen durch vorsorgende räumliche Trennung nicht zu vereinbarender Nutzungen und durch hinreichende räumliche Abstände zu störenden Nutzungen vermieden werden. Vorhandene Belastungen der Bevölkerung durch Lärm und Luftverunreinigungen sollen durch technische Maßnahmen und durch verkehrslenkende sowie verkehrsbeschränkende Maßnahmen gesenkt werden. Reichen Lärmschutzmaßnahmen nicht aus, so sind Lärmquellen soweit möglich zu bündeln und die Belastungen auf möglichst wenige Bereiche zu reduzieren.</li> </ul>	<p>5.1.4 ((und 3.1, 6.2 UVP- Bericht)</p>
<p><u>2.2 Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 01: Zur Herstellung dauerhaft gleichwertiger Lebensverhältnisse sollen die Angebote der Daseinsvorsorge und die Versorgungsstrukturen in allen Teilräumen in ausreichendem Umfang und in ausreichender Qualität gesichert und entwickelt werden. Die Angebote sollen unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen von jungen Familien und der Mobilität der unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen sowie der sich abzeichnenden Veränderungen in der Bevölkerungsentwicklung, der Alters- und der Haushaltsstruktur bedarfsgerecht in allen Teilräumen gesichert und entwickelt werden. Sie sollen auch im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung einander räumlich zweckmäßig zugeordnet werden und den spezifischen Mobilitäts- und Sicherheitsbedürfnissen der Bevölkerung Rechnung tragen.</li> </ul>	<p>5.1.2, 5.1.3</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• 02: (...) Maßstab der Sicherung und Angebotsverbesserung in der überörtlichen Daseinsvorsorge soll ein auf die gewachsenen Siedlungsstrukturen, die vorhandenen Bevölkerungs- und Wirtschaftsschwerpunkte und die vorhandenen Standortqualitäten ausgerichtetes, tragfähiges Infrastrukturnetz sein. Im Hinblick auf die sich abzeichnenden Veränderungen in der Bevölkerungsentwicklung und Altersstruktur sollen frühzeitig regional und interkommunal abgestimmte Anpassungs- und Modernisierungsmaßnahmen zur Sicherung und Entwicklung der überörtlichen Daseinsvorsorge eingeleitet werden.</li> </ul>	<p>5.1.2</p>



<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>03: Zentrale Orte sind Oberzentren, Mittelzentren und Grundzentren. Die Funktionen der Ober-, Mittel- und Grundzentren sind zum Erhalt einer dauerhaften und ausgewogenen Siedlungs- und Versorgungsstruktur in allen Landesteilen zu sichern und zu entwickeln.</b> In den ober- und mittelzentralen Verflechtungsbereichen sollen insbesondere Planungen und Maßnahmen zur Siedlungs-, Freiraum-, Versorgungs- und Infrastruktur untereinander und aufeinander abgestimmt werden. (...) <b>In Einzelfällen können Grundzentren mittelzentrale Teilfunktionen zugewiesen werden. (...)</b></li> </ul>	5.1.1
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>05: Art und Umfang der zentralörtlichen Einrichtungen und Angebote sind an der Nachfrage der zu versorgenden Bevölkerung und der Wirtschaft im Verflechtungsbereich auszurichten.</b> Bei der Abgrenzung der jeweiligen funktionsbezogenen mittel- und oberzentralen Verflechtungsbereiche sind Erreichbarkeiten und grenzüberschreitende Verflechtungen und gewachsene Strukturen zu berücksichtigen. <b>Die Leistungsfähigkeit der Zentralen Orte ist der jeweiligen Festlegung entsprechend zu sichern und zu entwickeln.</b> <b>Es sind zu sichern und zu entwickeln</b> ⇒ in Oberzentren zentralörtliche Einrichtungen und Angebote zur Deckung des spezialisierten höheren Bedarfs, ⇒ in Mittelzentren zentralörtliche Einrichtungen und Angebote zur Deckung des gehobenen Bedarfs, ⇒ in Grundzentren zentralörtliche Einrichtungen und Angebote zur Deckung des allgemeinen täglichen Grundbedarfs, ⇒ außerhalb der Zentralen Orte Einrichtungen und Angebote zur Sicherung einer flächendeckenden Nahversorgung. <b>Oberzentren haben zugleich die mittel- und grundzentralen Versorgungsaufgaben zu leisten, Mittelzentren zugleich die der grundzentralen Versorgung.</b></li> </ul>	5.1.1
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>07: Mittelzentren sind in den Städten (...) Aurich (Ostfriesland), (...) Emden, (...) Norden (...).</b></li> </ul>	5.1.1
<p><u>3. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen</u> <u>3.1 Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen</u> <u>3.1.1 Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>01: Die nicht durch Siedlungs- oder Verkehrsflächen in Anspruch genommenen Freiräume sollen zur Erfüllung ihrer vielfältigen Funktionen insbesondere bei der Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, dem Erhalt der Kulturlandschaften, der landschaftsgebundenen Erholung sowie der Land- und Forstwirtschaft erhalten werden. (...)</b> <b>Die Funktionsvielfalt des landesweiten Freiraumverbundes ist zu sichern und zu entwickeln.</b></li> </ul>	5.1.6, 5.1.7, 5.1.10 (und 3.1, 6.2 UVP-Bericht)
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>02: Die weitere Inanspruchnahme von Freiräumen für die Siedlungsentwicklung, den Ausbau von Verkehrswegen und sonstigen Infrastruktureinrichtungen ist zu minimieren.</b> Bei der Planung von raumbedeutsamen Nutzungen im Außenbereich sollen ⇒ möglichst große unzerschnittene und von Lärm unbeeinträchtigte Räume erhalten, ⇒ naturbetonte Bereiche ausgespart und ⇒ die Flächenansprüche und die über die direkt beanspruchte Fläche hinausgehenden Auswirkungen der Nutzung minimiert werden.</li> </ul>	5.1.10 (und 3.1, 6.2 UVP-Bericht)
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>03: Siedlungsnah Freiräume sollen erhalten und in ihren ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktionen gesichert und entwickelt werden. (...)</b></li> </ul>	5.1.10 (und 3.1, 6.2 UVP-Bericht)



<ul style="list-style-type: none"> <li>• 04: Böden sollen als Lebensgrundlage und Lebensraum, zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und in ihrer natürlichen Leistungs- und Funktionsfähigkeit gesichert und entwickelt werden. Flächenbeanspruchende Maßnahmen sollen dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden entsprechen; dabei sollen Möglichkeiten der Innenentwicklung und der Wiedernutzung brachgefallener Industrie-, Gewerbe- und Militärstandorte genutzt werden. Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktionen in besonderem Maß erfüllen, insbesondere Böden mit einer hohen Lebensraumfunktion, sollen erhalten und vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders geschützt werden.</li> </ul>	5.1.9 (und 3.4, 6.5 UVP-Bericht)
<p><u>3.1.2 Natur und Landschaft</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 01: <b>Für den Naturhaushalt, die Tier- und Pflanzenwelt und das Landschaftsbild wertvolle Gebiete, Landschaftsbestandteile und Lebensräume sind zu erhalten und zu entwickeln.</b></li> </ul>	UVP-Bericht
<ul style="list-style-type: none"> <li>• 05: Zur Unterstützung der Umsetzung des Biotopverbundes durch die nachgeordneten Planungsebenen und zur Schonung wertvoller land- und forstwirtschaftlicher Flächen sollen Kompensationsmaßnahmen vorrangig in Flächenpools und in den für den Biotopverbund festgelegten Gebieten inklusive der Habitatkorridore umgesetzt werden.</li> </ul>	(3.2, 6.3 UVP-Bericht)
<ul style="list-style-type: none"> <li>• 08: Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die Schutzerfordernisse der folgenden Gebiete zu berücksichtigen: ⇒ Gebiete mit international, national und landesweit bedeutsamen Biotopen, ⇒ Gebiete mit Vorkommen international, national und landesweit bedeutsamer Arten, ⇒ Gebiete von gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung für den Naturschutz, ⇒ Gebiete mit landesweiter Bedeutung für den Moorschutz, ⇒ Gebiete mit landesweiter Bedeutung für den Fließgewässerschutz. (...)</li> </ul>	2.3 (und 3.2, 6.3, 7 UVP-Bericht)
<p><u>3.1.3 Natura 2000</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 01: <b>Die Gebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ sind entsprechend der jeweiligen Erhaltungsziele zu sichern.</b></li> </ul>	2.3 (und 8 UVP-Bericht)
<p><u>3.2 Entwicklung der Freiraumnutzungen</u></p> <p><u>3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 01: Die Landwirtschaft soll in allen Landesteilen als raumbedeutsamer und die Kulturlandschaft prägender Wirtschaftszweig erhalten und in ihrer sozioökonomischen Funktion gesichert werden. (...)</li> </ul>	5.1.6
<p><u>3.2.2 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 01: <b>Oberflächennahe und tief liegende Rohstoffvorkommen sind wegen ihrer aktuellen und künftigen Bedeutung als Produktionsfaktor der Wirtschaft und als Lebensgrundlage und wirtschaftliche Ressource für nachfolgende Generationen zu sichern. (...)</b> Abbauwürdige Lagerstätten sollen planungsrechtlich von entgegenstehenden Nutzungen frei gehalten werden.</li> </ul>	3.4, 6.5 UVP-Bericht
<p><u>3.2.3 Landschaftsgebundene Erholung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 01: Die Voraussetzungen für Erholung und Tourismus in Natur und Landschaft sollen in allen Teilräumen gesichert und weiterentwickelt werden. (...)</li> </ul>	5.1.10 (3.1, 6.2 und UVP-Bericht)
<p><u>3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 01: Raumbedeutsame Planungen sollen im Rahmen eines integrierten Managements unabhängig von Zuständigkeitsbereichen dazu beitragen, die Gewässer als Lebensgrundlage des Menschen, als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern.</li> </ul>	3.5, 6.6 UVP-Bericht



<ul style="list-style-type: none"> <li>• 03: <b>Die Einträge von Nähr- und Schadstoffen in die Gewässer, insbesondere die diffusen Einträge in das Grundwasser, sind zu verringern; bei den oberirdischen Gewässern sind die biologische Durchgängigkeit und die Gewässerstruktur zu verbessern.</b> <b>Dabei ist den besonderen Bedingungen der langsam fließenden Gewässer des Tieflandes und insbesondere der Marschen sowie den Anforderungen der Küstengewässer Rechnung zu tragen.</b></li> </ul>	<p>3.5, 6.6 UVP-Bericht</p>
<p>04: (...) <b>Bei Entscheidungen über den Ort einer Abwassereinleitung ist zu beachten, dass Belastungen, die den Zustand der Gewässer beeinträchtigen, vermieden und, wenn dies nicht möglich ist, verringert werden.</b></p>	<p>3.5, 6.6, 9 UVP-Bericht*</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• 05: <b>Das Grundwasser ist so zu bewirtschaften, dass keine nachteiligen Veränderungen des mengenmäßigen Zustandes und der hieraus gespeisten oberirdischen Gewässer und grundwasserabhängigen Landökosysteme entstehen.</b></li> </ul>	<p>3.5, 6.6 UVP-Bericht*</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• 09: (...) <b>Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die Schutzanforderungen der wasserrechtlich festgesetzten Wasser- und Heilquellenschutzgebiete und der nach Satz 1 festgelegten Vorranggebiete Trinkwassergewinnung zu beachten. (...)</b></li> </ul>	<p>2.3 (und 1.4.2.2 UVP-Bericht)</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• 10: Siedlungen, Nutz- und Verkehrsflächen sowie sonstige Anlagen sollen vor Schäden durch Hochwasser gesichert werden. (...)</li> </ul>	<p>2.1.1, 5.1.8</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• 11: <b>Überschwemmungsgebiete sind in ihrer Funktion als natürliche Rückhalteräume, insbesondere in den Auen und an den Gewässern, zu erhalten.</b> Landesweit sollen Wasserrückhaltmaßnahmen vorgesehen und die natürliche Hochwasserrückhaltung verbessert werden.</li> </ul>	<p>5.1.8 (und 3.5, 6.6, 1.4.2.2 UVP-Bericht)</p>
<p><u>4 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale</u> <u>4.1 Mobilität, Verkehr, Logistik</u> <u>4.1.1 Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 01: <b>Die funktions- und leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur ist zu erhalten, bedarfsgerecht auszubauen und zu optimieren.</b> Mit einer integrativen Verkehrsplanung und einer darauf abgestimmten Siedlungsentwicklung sowie einer Optimierung des Personen- und Güterverkehrs soll die Mobilität flächendeckend gesichert und erhalten und der Kosten- und Zeitaufwand für Verkehr minimiert werden. (...)</li> </ul>	<p>5.1.4</p>
<p><u>4.2 Energie</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 11: Zur Sicherung der Gasversorgung sollen ⇒ Erdgasvorkommen möglichst vollständig erschlossen und genutzt, ⇒ die Infrastruktur, insbesondere an der Nordseeküste, für zusätzliche Gasimporte geschaffen und ⇒ das bestehende Verbundsystem weiter ausgebaut werden. (...)</li> </ul>	<p>5.1.5 (und 3.4, 6.5 UVP-Bericht)</p>
<p><b>RRÖP (2018)</b></p>	
<p><u>1 Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landkreises</u> <u>1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landkreises Aurich</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 01: Die räumliche Entwicklung des Landkreises Aurich soll so gestaltet werden, dass die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen im Gleichgewicht sind. Die wirtschaftliche und insbesondere die touristische Entwicklung des Landkreises Aurich soll daher mit eigenem Profil und in Einklang mit der kulturellen und landschaftlichen Identität und seinen ökologischen Funktionen entwickelt werden.</li> </ul>	<p>5.1.</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• 02: <b>Die soziale und kulturelle Infrastruktur des Landkreises ist zu sichern und entsprechend den Erfordernissen der demografischen Entwicklung zu entwickeln.</b> <b>Landwirtschaftliche Nutzflächen und die Förderung der Agrarstruktur sind in ausreichendem Umfang zu erhalten und zu entwickeln. (...)</b></li> </ul>	<p>5.1.2, 5.1.6</p>



<ul style="list-style-type: none"> <li>• 05: Die Auswirkungen des demografischen Wandels, die weitere Entwicklung der Bevölkerungsstruktur und die räumliche Bevölkerungsverteilung sind bei allen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.</li> </ul>	5.1.2, 5.1.3
<p><b>2 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur</b></p> <p><b>2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 01: Der Landkreis Aurich und die dazugehörigen Städte und Gemeinden sollen ihre räumlichen Planungen auf die Sicherung der Daseinsvorsorge unter Berücksichtigung der sich aus der demografischen Entwicklung ergebenden Erfordernisse ausrichten. <b>Dabei haben sie Sorge zu tragen, dass die Funktionsfähigkeit der Zentralen Orte nicht gefährdet oder nachhaltig beeinträchtigt wird. (...)</b></li> </ul>	5.1.1 bis 5.1.3
<ul style="list-style-type: none"> <li>• 02: <b>Außer den Zentralen Orten und den Standorten mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus unterliegen alle Ortsteile der Gemeinden der Eigenentwicklung.</b></li> </ul>	5.1.1, 5.1.3
<ul style="list-style-type: none"> <li>• 04: Bauflächen sollen unter dem Gesichtspunkt einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und eines schonenden Umgangs mit Natur und Landschaft innerhalb der Gemeinden räumlich kompakt strukturiert werden. (...)</li> </ul>	5.1.3 (und 3.3, 6.4 UVP-Bericht*)
<ul style="list-style-type: none"> <li>• 05: (...) Unter Beachtung der standörtlichen Voraussetzungen sollen in den Gemeinden, insbesondere an den Zentralen Orten, wohnortsnah Arbeitsplätze gesichert und - soweit möglich - geschaffen werden.</li> </ul>	5.1.1, 5.1.3
<ul style="list-style-type: none"> <li>• 06: Bei der Verortung neuer Siedlungsflächen sollen die bestehenden Einzugsbereiche der Haltepunkte des öffentlichen Personennahverkehrs berücksichtigt werden. Dies gilt sowohl für die Haltepunkte des schienengebundenen als auch des straßengebundenen ÖPNV.</li> </ul>	5.1.3, 5.1.4
<p><b>2.2 Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 01: Angebote der Daseinsvorsorge und die Versorgungsstrukturen sollen in ausreichendem Umfang und in ausreichender Qualität bereitgestellt, gesichert und entwickelt werden. Dazu sollen alle Gemeinden zeitgemäße Einrichtungen und Angebote der Daseinsvorsorge entsprechend ihrer zentralörtlichen Funktion in den Zentralen Orten sichern, entwickeln oder wiederherstellen. Die Angebote der Daseinsvorsorge sollen vor dem Hintergrund der sich abzeichnenden Veränderungen in der Bevölkerungsstruktur bedarfsgerecht sein. Die Angebote sollen frühzeitig interkommunal und regional abgestimmt werden. Die Einrichtungen und Angebote zur Daseinsvorsorge sollen auch im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung einander räumlich zweckmäßig zugeordnet werden und insbesondere zu Fuß, mit dem Fahrrad oder mit dem ÖPNV gut und barrierefrei erreichbar sein. (...)</li> </ul>	5.1.1, 5.1.2, 5.1.4
<ul style="list-style-type: none"> <li>• 02: (...) Planungen und Maßnahmen in den Bereichen Bildung, Kultur und soziale Infrastruktur sollen so ausgerichtet werden, dass sich die Gestaltungsmöglichkeiten für Frauen vergrößern und ihre Beteiligungschancen in den Bereichen, in denen sie bisher unterrepräsentiert sind, erhöhen. (...)</li> </ul>	4.2
<ul style="list-style-type: none"> <li>• 03: <b>Die Siedlungsentwicklung des Landkreises Aurich ist an dem System der Zentralen Orte zu orientieren und zu sichern.</b></li> </ul>	5.1.1, 5.1.3
<ul style="list-style-type: none"> <li>• 04: <b>Mittelzentren sind in den Städten Aurich und Norden festgelegt. In den Mittelzentren sind die zentralörtlichen Einrichtungen und Angebote zur Deckung des gehobenen Bedarfs zu sichern und zu entwickeln. Für die lokale Bevölkerung und Wirtschaft ist die grundzentrale Versorgung zu leisten (grundzentraler Verflechtungsbereich). (...)</b> <b>Als Grundzentren werden festgelegt: (...)</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Moordorf in der Gemeinde Südbrookmerland</li> </ul> </li> </ul>	5.1.1, 5.1.2



<ul style="list-style-type: none"> <li>• 05: <b>In den Grundzentren sind die zentralörtlichen Einrichtungen und Angebote des täglichen Bedarfs sowie die Bereitstellung von Wohn- und Gewerbebauland, welche über den Eigenbedarf hinausgehen, zu sichern und zu entwickeln.</b></li> </ul>	5.1.1, 5.1.2, 5.1.3
<ul style="list-style-type: none"> <li>• 06: <b>Die Zentralen Orte in den Städten Aurich, Norden, (...) und den Gemeinden (...) Südbrookmerland werden räumlich als Zentrale Siedlungsgebiete festgelegt.</b></li> </ul>	5.1.1, 5.1.3
<ul style="list-style-type: none"> <li>• 08: <b>Die Versorgungsfunktion der Zentralen Orte, insbesondere in den Versorgungskernen sowie die wohnungsnah Grundversorgung, sind in allen Teilen des Landkreises Aurich langfristig zu sichern und zu entwickeln.</b></li> </ul>	5.1.1, 5.1.2
<u>2.2.1 Medizinische Versorgung</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 01: In allen Teilräumen soll eine angemessene medizinische Versorgung der Bevölkerung in zumutbarer Entfernung gewährleistet werden. Standorte für Einrichtungen des Gesundheitswesens sollen die Zentralen Orte sein.</li> </ul>	5.1.1, 5.1.2
<ul style="list-style-type: none"> <li>• 02: Im Landkreis Aurich soll für die gesamte Bevölkerung die stationäre medizinische Versorgung gewährleistet werden. Alternative Szenarien haben im Sinne einer flächendeckenden Daseinsvorsorge eine hohe Erreichbarkeit für die Bevölkerung zu gewährleisten. Hierbei sind auch stationäre Einrichtungen außerhalb des Kreisgebietes zu berücksichtigen.</li> </ul>	5.1.2
<ul style="list-style-type: none"> <li>• 04: In allen Teilräumen der Planungsregion soll in zumutbarer Entfernung eine bedarfsorientierte und ausgewogene ambulante medizinische Versorgung sichergestellt werden. Dabei soll insbesondere den Anforderungen einer älter werdenden Bevölkerung Rechnung getragen werden. (...)</li> </ul>	5.1.2
<u>3 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen</u>	5.1.9 (und 3.4, 6.5 UVP-Bericht)
<u>3.1 Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen</u>	
<u>3.1.1 Bodenschutz</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 01: <b>Aufgrund seiner besonderen Bedeutung als Lebensgrundlage und Lebensraum für Mensch, Tier und Pflanze ist der Boden in seinen natürlichen Funktionen, seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte und im Hinblick auf die Sicherung seiner Nutzungsfunktionen zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln.</b></li> </ul>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• 05: <b>Negative Veränderungen der Bodenstruktur wie z. B. durch Bodenverdichtung und Bodenerosion sind durch eine dem jeweiligen Standort angepasste Bodenbewirtschaftung zu vermeiden. (...)</b></li> </ul>	5.1.9 (und 3.4, 6.5 UVP-Bericht*)
<ul style="list-style-type: none"> <li>• 06: Kulturhistorisch bedeutsame sowie schutzwürdige Böden im Landkreis Aurich, vor allem Plaggenesch sollen geschützt und bewahrt werden.</li> </ul>	3.4, 6.5 UVP-Bericht)
<u>3.1.2 Gewässerschutz</u>	3.5, 6.6 UVP-Bericht
<ul style="list-style-type: none"> <li>• 01: Im Landkreis Aurich soll grundsätzlich ein naturnaher Zustand der Gewässer einschließlich ihrer Uferbereiche angestrebt werden.</li> </ul>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• 02: <b>Als Lebensgrundlage für Mensch, Tier und Pflanze sind die Gewässer im Landkreis Aurich in ihren vielfältigen ökologischen Funktionen zu schützen und erforderlichenfalls durch entsprechende Maßnahmen wieder herzustellen.</b></li> </ul>	3.5, 6.6 UVP-Bericht



<p><u>3.1.3 Natur und Landschaft</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 01: In den besiedelten und unbesiedelten Bereichen des Landkreises Aurich sollen Natur und Landschaft so geschützt, gepflegt und gesichert werden, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes nachhaltig gesichert ist. <b>Gleichzeitig sind die Nutzbarkeit der Naturgüter, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, die Eigenart und die Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage des Menschen und seiner Erholung dauerhaft zu sichern.</b> <b>Für den Naturhaushalt wertvolle Gebiete und Objekte, Landschaftsbestandteile und Lebensräume sind zu erhalten und zu entwickeln.</b></li> </ul>	UVP-Bericht
<ul style="list-style-type: none"> <li>• 04: <b>Zur nachhaltigen Sicherung von heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Population einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften sowie zur Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen ist ein landkreisweiter Biotopverbund aufzubauen.</b> Darin sollen wertvolle, insbesondere akut in ihrem Bestand bedrohte Lebensräume erhalten, geschützt und entwickelt sowie untereinander durch extensiv genutzte geeignete Flächen funktional verbunden werden. (...) <b>Durch eine naturnahe Gestaltung der Gewässer sind die als Vorranggebiet Biotopverbund festgelegten Gewässerabschnitte als Biotopverbundflächen zu entwickeln.</b> <b>Zur Vernetzung der Biotopverbundflächen sind die Gewässerrandstreifen entlang der Vorranggebiete Biotopverbund in den Außenbereichsflächen i. S. d. § 35 BauGB naturnah als Habitatkorridore zu gestalten.</b> <b>Ausgenommen hiervon sind Siedlungserweiterungen der Zentralen Orte, die sich an das Zentrale Siedlungsgebiet anschmiegen.</b> <b>Dies sind im Einzelnen folgende Gewässer: (...)</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Abelitz, bzw. Abelitz-Moordorf-Kanal (...)</li> </ul> <b>In diesem Rahmen sind die naturnahen und bedingt naturnahen Bereiche innerhalb des Kreisgebietes als besonders wertvolle Bereiche vor Beeinträchtigungen zu schützen und gegebenenfalls durch naturschutzrechtliche Sicherung wie durch Optimierung und Pflege zu erhalten bzw. wieder herzustellen oder neu zu schaffen.</b></li> </ul>	3.2, 6.3 UVP-Bericht
<ul style="list-style-type: none"> <li>• 05: Bedeutende Vogelzugkorridore zwischen den Vogelschutzgebieten sollen im Rahmen der Biotopvernetzung von erheblichen Beeinträchtigungen freigehalten werden.</li> </ul>	3.2.3, 6.3.3, 8 UVP-Bericht
<p><u>3.1.4 Natura 2000</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 02: <b>In den Vorranggebieten Natura 2000 sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nur unter den Voraussetzungen des § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zulässig. (...)</b></li> </ul>	2.3 (und 8 UVP-Bericht)
<p><u>3.2 Entwicklung der Freiraumnutzungen</u></p> <p><u>3.2.1 Freiraumschutz allgemein</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 01: Die nicht durch Siedlungs- und Verkehrsflächen, sondern von Wäldern, Gebüsch und Kleingehölzen, Meeresküsten, Binnengewässern, Grünländern, Äcker usw. geprägten Freiräume sollen zur Erfüllung ihrer vielfältigen Funktionen, insbesondere bei der Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, die Erhaltung der Kulturlandschaften, der landschaftsgebundenen Erholung sowie der Land- und Forstwirtschaft erhalten werden.</li> </ul>	5.1.6, 5.1.7, 5.1.10 (und UVP-Bericht)
<ul style="list-style-type: none"> <li>• 02: <b>Die weitere Inanspruchnahme von Freiräumen für die Siedlungsentwicklung, den Ausbau von Verkehrswegen und Infrastruktureinrichtungen ist zu minimieren. (...)</b></li> </ul>	5.1.3, 5.1.4 (und 3.3, 6.4 UVP-Bericht)



<ul style="list-style-type: none"> <li>• 03: Siedlungsnahe Freiräume mit besonderen ökonomischen, ökologischen und sozialen Funktionen, insbesondere für die großräumige ökologische Vernetzung, als klima-ökologisch bedeutsamer Freiraum, zur ortsübergreifenden Gliederung des Siedlungsraums sowie zur wohnungs- und siedlungsnahe Erholung sollen gesichert und entwickelt werden.</li> </ul>	<p>5.1.10 (und UVP-Bericht)</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• 04: Die eigenständige Wahrnehmbarkeit von Ortslagen soll durch gliedernde regionale Freiräume gesichert und weiterentwickelt werden. Das Ausfransen der Dorf- und Ortsteilränder soll vermieden werden. Die Ortslagen sollen mit landschaftstypischen Eingrünungen versehen werden. (...)</li> </ul>	<p>5.1.3, 5.1.10</p>
<p><u>3.2.2 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei und Jagd</u> <u>3.2.2.1 Landwirtschaft</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 01: Die Landwirtschaft soll in ihrer Funktion als regional bedeutsamer Wirtschaftszweig, vornehmlich für die Nahrungsmittelproduktion, für den Natur- und Klimaschutz, als wesentlicher Bestandteil der Kulturlandschaft sowie für Erholung und Tourismus als ein wesentliches Standbein erhalten, gesichert und entwickelt werden. (...) Die wirtschaftlichen, landespflegerischen, ökologischen und sozialen Funktionen der Landwirtschaft sollen gefördert und bei allen außerlandwirtschaftlichen Planungen in den Planungsprozess eingebunden werden.</li> </ul>	<p>5.1.6 (und UVP-Bericht)</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• 02: Acker- und Grünlandstandorte mit einem hohen natürlichen landwirtschaftlichen Ertragspotential und Bereiche, in denen die landwirtschaftlichen Betriebe über ein hohes Entwicklungspotential aufgrund der überdurchschnittlichen Produktionsstrukturen verfügen, werden unter Berücksichtigung anderer Raumnutzungsinteressen als Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft -auf Grund hohen Ertragspotenzials- festgelegt. Die ordnungsgemäße und standortangepasste landwirtschaftliche Nutzung soll grundsätzlich nicht durch andere Nutzungen und Beeinträchtigungen gefährdet werden. Bereiche mit hoher Bedeutung für die Arten- und Lebensgemeinschaft, hoher Bedeutung für das Landschaftsbild und wertvoller Kulturlandschaften sind als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft -auf Grund besonderer Funktionen- festgelegt. Der Landwirtschaft soll auf diesen Flächen die Aufgabe des Erhaltes der in Satz 3 benannten Schutzgüter durch eine nachhaltige Landnutzung zukommen.</li> </ul>	<p>5.1.6 (und UVP-Bericht)</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• 04: Bei der kommunalen Bauleitplanung soll frühzeitig auf die Belange bestehender landwirtschaftlicher Betriebe, im Hinblick auf mögliche Betriebserweiterungen, Rücksicht genommen werden. (...)</li> </ul>	<p>5.1.6, 5.1.13</p>
<p><u>3.2.2.2 Forstwirtschaft</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 01: <b>Auf die Erhaltung, Pflege und Entwicklung sowie auf die Vergrößerung der Waldflächen ist bei allen Planungen und Maßnahmen mit Nachdruck hinzuwirken.</b></li> </ul>	<p>5.1.7 (und 3.2, 6.3 UVP-Bericht)</p>



<ul style="list-style-type: none"> <li>• 03: Aufgrund der extrem geringen Bewaldung vor allem des nördlichen und westlichen Teils des Landkreises sind alle Möglichkeiten zur Vergrößerung der Waldfläche unter Beachtung der landschaftstypischen Gegebenheiten (Küstenraum) zu nutzen. Dies gilt vordringlich: (...)  <ul style="list-style-type: none"> <li>○ bei Vorhaben öffentlicher Planungsträger im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe im naturschutzrechtlichen Sinn</li> <li>○ für Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Erholung und Trinkwassergewinnung (...)</li> </ul> </li> </ul> <p>Neben der Aufforstung größerer Flächen soll die Erhaltung bzw. förderfähige Neuanlage von Feldgehölzen und Windschutzstreifen zum Schutz vor Wind, zur Strukturierung der Landschaft und aus Gründen des Naturschutzes berücksichtigt werden. Dies soll besonders für ausgeräumte Landschaftsbereiche gelten.</p>	9 UVP-Bericht*
<p><u>3.2.2.3 Fischerei und Jagd</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 03: Die Belange der Jägerschaft im Hinblick auf die Erhaltung der nachhaltigen Nutzungsfähigkeit biologischer Ressourcen sollen bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden.</li> </ul>	*
<p><u>3.2.3 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 01: <b>Die abbauwürdigen oberflächennahen und tiefliegenden Bodenschätze im Landkreis Aurich sind für die langfristige Rohstoffversorgung zu sichern und räumlich geordnet zu gewinnen.</b></li> </ul>	3.4, 6.5 UVP-Bericht
<ul style="list-style-type: none"> <li>• 07: Bei allen Planungen soll darauf geachtet werden, dass die Förderung untertägiger Rohstoffvorkommen, insbesondere Erdgas, auch wenn sie derzeit nicht genutzt werden, auf Dauer nicht blockiert werden. (...)</li> </ul>	3.4, 6.5 UVP-Bericht
<p><u>3.2.4 Schutz der Kulturlandschaften und der kulturellen Sachgüter</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 01: Zur Wahrung der kulturellen Identität sollen die Kulturlandschaften im Landkreis Aurich erhalten und gepflegt werden. Daher sollen die historischen Landnutzungsformen und Siedlungsstrukturen sowie prägende Landschaftsstrukturen und Naturdenkmale dauerhaft gesichert und bei Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden.</li> </ul>	3.7, 6.8 UVP-Bericht
<p><u>3.2.5 Erholung und Tourismus</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 01: <b>Der Tourismus ist als Potenzial für den Landkreis Aurich zu erhalten und kontinuierlich in nachhaltiger Weise weiterzuentwickeln.</b> Da alle Gemeinden des Kreises einen hohen Stellenwert für den Tourismus besitzen, sollen Planungen und Maßnahmen unter Berücksichtigung touristischer Belange erstellt werden. (...)</li> </ul>	5.1.10 (und 3.1, 6.2 UVP-Bericht)
<ul style="list-style-type: none"> <li>• 03: <b>Da sämtliche Gemeinden des Landkreises eine hohe Bedeutung für die Erholung besitzen, ist die natürliche Eignung der umgebenden Landschaft für Erholung und Freizeit, die Umweltqualität, die Ausstattung mit Erholungsinfrastruktur sowie das kulturelle Angebot zu sichern und zu erweitern.</b></li> </ul>	5.1.10 (und 3.7, 6.8 UVP-Bericht)
<p><u>3.2.6 Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 02: Die Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf das System der Zentralen Orte zum Schutz des Klimas und zur Reduzierung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes soll mit Nachdruck erfolgen. Hierzu gehört ebenso ein grundsätzlicher Schutz von Freiräumen wie eine auf die Erfordernisse des Klimawandels und der Klimaanpassung ausgerichtete kommunale Bauleitplanung. Dies bedeutet unter anderem: <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Die Förderung kompakter Bau- und Siedlungsformen</li> <li>○ Eine konsequente Innenentwicklung vor der Inanspruchnahme neuer Flächen im Außenbereich (...)</li> </ul> </li> </ul>	3.6, 6.7 UVP-Bericht



<p><u>3.2.7 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz</u> <u>3.2.7.1 Wassermanagement</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 01: <b>Die Bewirtschaftung und die Einwirkungen auf die Gewässer sind so zu ordnen und ggf. zu begrenzen, dass das Wasser seine vielfältigen Funktionen erfüllen kann.</b> <b>Bei wasserbaulichen Maßnahmen und bei der Unterhaltung und Pflege der Gewässer sind der Naturhaushalt, die Landwirtschaft und die Belange der Landespflege zu beachten. (...)</b></li> </ul>	<p>5.1.8 (und 3.5, 6.6. UVP-Bericht)</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• 02: <b>Die Aufgabenwahrnehmung der Wasser- und Boden- sowie der Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbände muss gewährleistet bleiben.</b></li> </ul>	<p>5.1.8 (und 3.5, 6.6. UVP-Bericht)</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• 03: Im Interesse der Grundwasserneubildung sollen weitere Flächenversiegelungen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Maßnahmen, die eine zusätzliche Regenwasserversickerung ermöglichen, sollen gefördert werden.</li> </ul>	<p>5.1.8 (und 3.5, 6.6. UVP-Bericht)</p>
<p><u>3.2.7.2 Wasserversorgung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 03: <b>Die Güte des im Landkreis Aurich vorhandenen Grundwassers ist zu sichern und zu verbessern.</b> <b>Eine Verschlechterung der Güte vorhandener Wasservorräte ist zu vermeiden.</b></li> </ul>	<p>3.5, 6.6 UVP-Bericht*</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• 04: <b>Es ist ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Grundwasserentnahme und -neubildung zu gewährleisten.</b> <b>Die Ausschöpfung von im Planungsraum vorhandenen Versorgungsanlagen hat Vorrang vor der Erschließung neuer Grundwasserentnahmegebiete.</b> <b>Zur Deckung des Bedarfs an Trink- und Brauchwasser im Landkreis Aurich sind die vorhandenen Trinkwasservorkommen zu sichern.</b></li> </ul>	<p>3.5, 6.6 UVP-Bericht*</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• 05: <b>Durch Wasserentnahmen darf das Landökosystem nicht nachhaltig negativ beeinflusst werden.</b></li> </ul>	<p>3.2, 3.5, 6.3, 6.6 UVP-Bericht*</p>
<p><u>3.2.7.3 Küsten- und Hochwasserschutz</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 02: <b>Siedlungen, Nutz- und Verkehrsflächen sowie sonstige Anlagen dürfen nur in Bereichen errichtet werden, die vor Schäden durch Hochwasser und Überflutung gesichert sind.</b> <b>Bei der Ausweisung neuer Siedlungsgebiete (Wohnen, Industrie und Gewerbe) ist nachzuweisen, dass die Vorfluter im betreffenden Gebiet in der Lage sind, die bei hohen Niederschlägen auftretenden Wassermengen schadlos abzuführen.</b></li> </ul>	<p>5.1.8</p>
<p><u>4 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale</u> <u>4.1 Mobilität, Verkehr und Logistik</u> <u>4.1.1 Schienenverkehr</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 01: <b>In der Zeichnerischen Darstellung sind die vorhandenen Eisenbahnstrecken Emden-Norden-Norddeich als Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke und Abelitz-Aurich-Tannenhausen als Vorranggebiet Sonstige Eisenbahnstrecke festgelegt. (...)</b> Nicht aktive Haltepunkte sind als Vorbehaltsgebiet Bahnstation in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt (Aurich, Moordorf und Georgsheil). (...)</li> </ul>	<p>2.1.3, 5.1.4</p>
<p><u>4.1.2 ÖPNV</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 01: <b>Die Qualität des ÖPNV-Angebotes im Landkreis Aurich ist sowohl an den siedlungsstrukturellen Gegebenheiten als auch an den Mobilitätsbedürfnissen der Bevölkerung auszurichten.</b> <b>Die örtliche und regionale Erschließung ist durch bedarfsgerechte ÖPNV-Angebote sicherzustellen. (...)</b></li> </ul>	<p>5.1.4</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• 04: (...) Die Siedlungsplanung der Städte und Gemeinden soll die Anbindung an den ÖPNV besonders berücksichtigen.</li> </ul>	<p>5.1.4</p>



<p><u>4.1.3 Straßenverkehr</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 01: <b>Die Trasse für die geplante Anbindung der Stadt Aurich, B210n, an die Bundesautobahn 31 und die damit verbundene Ortsumgehung der Stadt Aurich sind als Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße festgelegt. Diese ist von entgegenstehenden Nutzungen freizuhalten.</b> Die Planung „B 72 – Verlegung von Georgsheil (B 72) bis Bangstede (B210n)“, zur Verbesserung der Verbindung in Richtung Norden/Norddeich und der Inseln, soll rasch konkretisiert werden, um für die betroffenen Gemeinden Planungssicherheit zu gewährleisten. Die vorgesehene Trasse ist als Vorbehaltsgebiet Hauptverkehrsstraße in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt.</li> </ul>	5.1.4
<ul style="list-style-type: none"> <li>• 02: <b>Die sonstigen Hauptverkehrsstraßen von überregionaler Bedeutung sind als Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße festgelegt. Straßen von regionaler Bedeutung sind als Vorranggebiet Straße mit regionaler Bedeutung festgelegt. Beide sind zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen. (...)</b></li> </ul>	5.1.4
<p><u>4.1.4 Radverkehr</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 01: <b>Das vorhandene Radwegenetz ist zu erhalten und soweit erforderlich durch Lückenschlüsse zu ergänzen. (...)</b></li> </ul>	5.1.4, 5.1.10 (und UVP-Bericht)
<ul style="list-style-type: none"> <li>• 03: Die landesweit und regional bedeutsamen touristischen Radwegerouten sollen gesichert und entwickelt werden.</li> </ul>	5.1.10 (und 3.1, 6.2 UVP-Bericht)
<p><u>4.2 Energie</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 02: Bei der Entwicklung der regionalen Siedlungs- und Wirtschaftsstrukturen sollen die Möglichkeiten der Energieeinsparung und der effiziente Energieeinsatz unter Berücksichtigung örtlicher Energiepotentiale ausgeschöpft werden. Die energetischen und erschließungstechnischen Vorteile der siedlungsstrukturellen Verdichtung, der Nutzungskonzentration aber auch der dezentralen Energieerzeugung sowie die Nutzung von Kraft-Wärme-Kopplung sollen ausgenutzt werden. Durch eine geeignete städtebauliche Entwicklung sollen die Voraussetzungen hierfür geschaffen werden.</li> </ul>	*
<ul style="list-style-type: none"> <li>• 03: Möglichkeiten zum Ausbau einer regenerativen Energiegewinnung und -nutzung sollen, soweit ökologisch und sozial verträglich, im Rahmen der Siedlungsentwicklung auf der Grundlage ganzheitlicher Konzepte genutzt werden.</li> </ul>	*
<ul style="list-style-type: none"> <li>• 04: <b>Das Gasversorgungssystem im Landkreis Aurich ist langfristig zu sichern und auszubauen.</b> Erdgasvorkommen aus konventionellen Lagestätten sollen möglichst vollständig erschlossen und genutzt und das bestehende Verbundsystem weiter ausgebaut werden.</li> </ul>	5.1.5 (und 3.4, 6.5 UVP-Bericht)
<p><u>4.2.1 Trassen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 01: <b>In der Zeichnerischen Darstellung sind die zu sichernden Trassen für die Rohrfernleitungen Gas sowie für die elektrischen Leitungen, Kabeltrassen für die Netzanbindung sowie die zugehörigen Umspannwerke ab 110 kV als Vorranggebiete festgelegt. Diese sind zu sichern sowie bedarfsgerecht und raumverträglich auszubauen.</b></li> </ul>	5.1.5



<p><u>4.3 Sonstige Standort- und Flächenanforderungen</u> <u>4.3.1 Abwasserbeseitigung und Abfallwirtschaft</u></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• 01: (...) Abwässer sind grundsätzlich in zentralen Kläranlagen zu behandeln, bevor sie in die Vorfluter eingeleitet werden. <b>Auch bei der Einleitung der geklärten Abwässer muss die Selbstreinigungskraft der Gewässer erhalten bleiben.</b> <b>Durch geeignete Maßnahmen ist diese Selbstreinigungskraft der Gewässer zu verbessern.</b></li></ul>	<p>5.1.5 (und 3.5, 6.6, 9 UVP-Bericht)*</p>
<ul style="list-style-type: none"><li>• 02: (...) Um den Nährstoffeintrag in die Binnengewässer und in die Nordsee zu verringern, sollen bei allen Kläranlagen Reinigungsstufen zur Beseitigung der Phosphate und Nitrate sowie weiterer belastender Stoffe aus dem Abwasser vorgesehen werden.</li></ul>	<p>5.1.5 (und 3.5, 6.6, 9 UVP-Bericht)*</p>

